

§ 0896 BGB

Ist zur Berichtigung des Grundbuchs die Vorlegung eines Hypotheken-, [Grundschild-](#) oder Rentenschuldbriefs [erforderlich](#), so kann derjenige, zu dessen Gunsten die Berichtigung erfolgen soll, von dem [Besitzer](#) des Briefes verlangen, dass der Brief dem Grundbuchamt vorgelegt wird.